

(Nr. 5410) Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 25. August 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird als die nach § 19 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) zuständige Stelle die Reichsfuttermittelstelle bestimmt.
Berlin, den 25. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

(Nr. 5411) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.
Vom 25. August 1916.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe a).

In den mit „Dorsit“ und „Alldorsit“ beginnenden Absätzen wird statt des Wortes „Trinitrotoluol“ gesetzt:

aromatischen Nitrokörpern, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol.

2. Gruppe b).

In dem mit „Chloratbaldurit“ beginnenden Absatz werden die Worte „aromatischen Kohlenwasserstoffen, z. B. Trinitrotoluol, Dinitrobenzol usw.“ ersetzt durch:

aromatischen Nitrokörpern, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol.

Der Eingang des mit „Wetter-Perfalit“ beginnenden Absatzes wird gefasst:

Wetter-Perfalit und Gesteins-Perfalit, auch mit usw.
wie bisher.